

von Ordnungswidrigkeiten werden hier nur solche vorsätzlichen Handlungen erfaßt, durch die Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden erheblich beeinträchtigt bzw. gefährdet werden. In anderen Fällen kann u. U. eine Bestrafung wegen Sachbeschädigung in Frage kommen. Der relativ weite Strafrahmen, der von der Übergabe an die gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane bis zur Freiheitsstrafe von einem Jahr reicht, ermöglicht eine sachgerechte Differenzierung.

Straftaten gegen die Sicherheit im Bahn- und Straßenverkehr, der Luftfahrt und Schifffahrt

Dem Verkehrswesen kommt in unserer Gesellschaftsordnung die Aufgabe zu, als Mittler der Einheit der sozialistischen Volkswirtschaft zu fungieren. Einerseits steigen die Aufgaben des Transports und Verkehrs in dem Maße, wie die Produktion der Gesellschaft überhaupt steigt, zum anderen wirkt der Verkehr aktiv auf die Produktionssteigerung ein, indem er schnell, sicher und kontinuierlich sowie mit dem geringsten Kostenaufwand zum Produktionsablauf beiträgt. Wichtige Aufgaben kommen dem Verkehr durch den ständig steigenden Lebensstandard der Bevölkerung, durch die wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen zu. Die Stärkung der Verteidigungsbereitschaft erfordert ebenso wie der nationale und internationale Handel ein in hohem Maße sicheres und störungsfreies Funktionieren des Transportprozesses.

Störungen im Verkehr, insbesondere strafbare Angriffe auf die Sicherheit der verschiedenen Verkehrsträger (Eisenbahn, Binnen- und Hochseeschifffahrt, Luftfahrt und Straßenverkehr), richten sich mithin nicht nur gegen eine Seite des gesellschaftlichen Lebens, etwa nur gegen die Volkswirtschaft — obwohl in dieser Richtung häufig die schwersten Folgeerscheinungen auftreten —, sondern im Wesen gegen eine Vielzahl gesellschaftlicher Interessen. Die Erreichung einer allgemeinen, öffentlichen Unduldsamkeit gegen Verstöße auf verkehrsordnendem und -sicherndem Gebiet ist die beste Garantie für die Zurückdrängung der Verkehrsstraftaten. Das Strafrecht kann dabei viel, aber nicht den Hauptanteil leisten.

Der Abschnitt „Straftaten gegen die Sicherheit im Bahn- und Straßenverkehr, der Luftfahrt und der Schifffahrt“ ist auf die typischen Verkehrsdelikte konzentriert und soll einerseits die exakte Abgrenzung strafbarer Handlungen von Ordnungswidrigkeiten, andererseits die nachdrückliche, differenzierte Bekämpfung jener Straftaten ermöglichen, die infolge ihrer häufig recht tragischen Auswirkungen auf die Menschen von besonderem gesellschaftlichem Interesse sind.

Nach geltendem Recht können schwere Verkehrsunfälle auf der Straße nur als fahrlässige Tötung bzw. Körperverletzung bestraft werden, während für andere Bereiche die §§ 315, 316 StGB in Tateinheit mit den §§ 222, 223, 230 StGB Anwendung finden. Während mit den §§ 315, 316 StGB gleichzeitig auch ökonomische Werte geschützt werden, ist dieser Schutz auf dem Gebiet des Straßenverkehrs unzulässigerweise nicht gleichermaßen gewährleistet. Unfälle können sich sowohl auf die Volkswirtschaft als auch auf das Leben oder die Gesundheit unserer Werktätigen auswirken.

Die besondere Stellung des Verkehrswesens und die vielfältigen Begehungsweisen, wobei meist mit einfachen Pflichtverletzungen große Wirkungen erzielt werden, erfordert die spezielle, einheitliche und differenzierte Regelung strafbarer Handlungen. Der Entwurf faßt im Tatbestand der *Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls* (§ 183) alle Verkehrsbereiche zusammen. Gleichzeitig wird die strafbare Gefährdung des Verkehrs von der Verursachung schädlicher Folgen

getrennt und so bereits ein Haupt Gesichtspunkt differenzierter Strafpolitik deutlich gemacht. Die Gesellschaft und der einzelne sollen mit strafrechtlichen Mitteln vorrangig vor schädlichen Folgen disziplinösen Verhaltens geschützt werden; hingegen sollen sich die außerstrafrechtliche gesellschaftliche Erziehung und die ordnungssichernden Maßnahmen stärker an jene Bürger richten, die sich zwar disziplinlos verhalten haben, jedoch noch nicht — meist allerdings durch glückliche Umstände — Folgen gegen Leben oder Gesundheit oder bedeutendes Eigentum herbeiführen.

Diese Linie scheint auf den ersten Blick der zu Recht kritisierten Erfolgshaftungstendenz zu folgen. Daß dies nicht der Fall ist, geht aber bereits aus den differenzierten Strafdrohungen eindeutig hervor. So droht Abs. 1 selbst für fahrlässig verursachte schwerste Folgen nur eine Höchststrafe von zwei Jahren Freiheitsentzug an. Außerdem ist die Übergabe der Sache an die gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane möglich. Erst Abs. 2 läßt eine maximal fünfjährige Freiheitsstrafe zu, wenn die Tat durch rücksichtslose Mißachtung der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens charakterisiert ist; dann ist diese Strafe aber auch bei weniger umfangreichen Verlusten an Menschen oder Sachwerten möglich.

In § 183 Abs. 3 wird der schwere Verkehrsunfall als verursachte schwere Körperverletzung⁵ oder Tötung eines Menschen oder als Beschädigung bzw. Vernichtung bedeutender wirtschaftlicher Sachwerte definiert. Bezüglich der Sachwerte wird der geltende § 315 Abs. 3 StGB eingengt, denn die neue Definition orientiert auf wirtschaftlich bedeutende Sachwerte, also z. B. wertvolle Industrieausrüstungen, Schiffe, Flugzeuge, Lokomotiven, Triebfahrzeuge, mehrere Güterwagen u. ä. Ein einzelner Pkw, Lkw, Omnibus oder ein einfacher Güterwagen erfüllt das tatbestandsmäßig geforderte Gewicht der Sachwerte nicht. Mit dem Begriff „Bahn“ wird an die bisherige Rechtsprechung zu den Begriffen „Eisenbahn“, „Schwebebahn“ und „Straßenbahn“ angeknüpft. Innerbetriebliche Transportmittel mit Bahncharakter, wie Grubenbahn, Feldbahn u. a., werden damit nicht erfaßt; es geht vielmehr um Bahnen mit öffentlichem Charakter.

Der Tatbestand der *Gefährdung der Sicherheit im Verkehr der Bahn, Luftfahrt und Schifffahrt* (§ 184) beweist in seiner Konzeption letztlich die bereits erwähnte Tendenz, sich bei der Bestimmung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durchaus nicht vom Zufall des Schadenseintritts leiten zu lassen, andererseits aber das gesellschaftliche Leben auch nicht unnötig zu kriminalisieren, wenn andere wirksame Wege zur Disziplinierung pflichtvergessener Bürger existieren. Gegenüber dem geltenden § 316 StGB (fahrlässige Transportgefährdung) wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit wesentlich eingengt. Gleichzeitig wird jedoch dokumentiert, daß derjenige Bürger nicht strafrei ausgeht, der, ohne bereits schädliche Folgen verursacht zu haben, besonders grob die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten zur Gewährleistung der Sicherheit im Verkehr verletzt hat⁶.

Beim Verkehr der Bahn, bei Luftfahrt und Schifffahrt ist notwendigerweise eine besonders straffe Disziplin erforderlich. Störungen in diesen Bereichen bergen

⁵ Gemeint ist die schwere Körperverletzung i. S. des § 108 Abs. 1 des StGB-Entwurfs. Problematisch ist allerdings die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei weniger schweren Gesundheitsbeschädigungen, etwa i. S. des § 110. Hier ist die Rolle des 2. Abschnitts des 7. Kapitels als Spezialgesetz noch nicht konsequent zu Ende geführt.

⁶ Gesetzestechnisch wird mit dem Begriff „unmittelbare Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls“ versucht, die in der Vergangenheit häufig aufgetretene Unsicherheit hinsichtlich der Anforderungen an den Grad der Gefährdung zu konkretisieren.